

## 5. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

### Artikel I

§ 13 (9) wird wie folgt gefasst:

#### § 13 Leistungen

##### (9) Künstliche Befruchtung

1. Versicherte der BKK-VBU erhalten über den gesetzlichen Anspruch nach § 27a Absatz 3 Satz 3 SGB V hinaus einen weiteren Zuschuss zu den mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten je Behandlungsversuch. Der Zuschuss beträgt 600,00 € je Behandlungsversuch, jedoch nicht mehr als die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten. Sind beide Ehegatten bei der BKK-VBU versichert, beträgt der Zuschuss je Ehepaar insgesamt höchstens 600,00 € je Behandlungsversuch, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
2. Der Kostenzuschuss nach Nr. 1 wird nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung eines zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringers geleistet.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 04.12.2020 beraten und im schriftlichen Umlaufverfahren einstimmig beschlossen. Er tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 10.12.2020

  
\_\_\_\_\_  
Theodor Meine  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2020 beschlossene  
5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V)  
i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2021

213 – 59289.0 – 1909 / 2019

